

Statuten

der

**Pharmazeutischen Fachgesellschaft für
Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPPhyto)**

25. Oktober 2017

STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPPhyto)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Sitz

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle der Pharmazeutischen Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie.

Art. 3: Zweck und Aufgaben

1. In der Pharmazeutischen Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie (nachfolgend nur "Fachgesellschaft" genannt) sind phytotherapeutische und komplementärmedizinische Organisationen, Sektionen und Gruppierungen von Apothekern zusammengeschlossen.
2. Die Fachgesellschaft fördert die Weiter- und Fortbildung von Apothekern in den Fachgebieten der Phytotherapie und Komplementärmedizin und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.
3. Die Fachgesellschaft KMPPhyto übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft gemäss Art. 9 der Weiterbildungsordnung (WBO) von pharmaSuisse.
4. Die Fachgesellschaft ist zuständig für die Pflege und Förderung eines engen Kontaktes zu allen Gremien von pharmaSuisse insbesondere zur FPH Offizin, zur KWFB und zum Vorstand von pharmaSuisse mit dem Ziel, die Phytotherapie und die Komplementärmedizin angemessen in der Fort- und Weiterbildung von Apothekern zu verankern.
5. Die Fachgesellschaft engagiert sich gesundheitspolitisch für die Berücksichtigung und Anerkennung der Phytotherapie und Komplementärmedizin im Gesundheitssystem. Sie hat das Ziel, ihre Stellung innerhalb des öffentlichen Gesundheitswesens zu stärken.
6. Die Fachgesellschaft trägt zum regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den phytotherapeutisch und komplementärmedizinisch tätigen Apothekern bei.
7. Die Fachgesellschaft fördert den Erfahrungsaustausch mit den Behörden und den pharmazeutischen Fakultäten der Hochschulen sowie den anderen phytotherapeutischen und komplementärmedizinischen Organisationen im In- und Ausland.

8. Die der Fachgesellschaft angeschlossenen Organisationen, Sektionen und Gruppierungen von Apothekern bleiben in Bezug auf die Vertretung ihrer spezifischen Interessen autonom.

9. Die Fachgesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4: Organisationen

1. Die Fachgesellschaft ist ein übergeordnetes Gremium, welches die Komplementärmedizin und Phytotherapie in der Apothekerschaft vertritt.

Art. 5: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Fachgesellschaft können beantragen: Organisationen, Sektionen und Gruppierungen der Apotheker der jeweiligen Verbände von SAGH, SMGP und VAEPS.

2. Weitere komplementärmedizinische Fachrichtungen können aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Organisation von Apothekern existiert, die eine Weiter- und Fortbildung in dieser komplementärmedizinischen und phytotherapeutische Fachrichtung etabliert oder bereits durchführt. Es muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch an die Fachgesellschaft eingereicht werden. Die Fachgesellschaft entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres oder durch Ausschluss (Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung der FG).

Art. 6: Organe

1. Die Organe der Fachgesellschaft sind:

- a. die Abgeordnetenversammlung (Im Sinne der Mitgliederversammlung)
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

2. Die Abgeordnetenversammlung bildet das oberste Organ der Fachgesellschaft.

Art. 7.: Abgeordnetenversammlung

1. Die Abgeordnetenversammlung ist zusammengesetzt aus Abgeordneten der Organisationen, Sektionen und Gruppierungen der Apotheker der jeweiligen Verbände von SAGH, SMGP und VAEPS sowie allfällig weiterer Organisationen von Apothekern im Bereich der Komplementärmedizin und Phytotherapie.

Die Anzahl Abgeordneter wird jeweils in Abhängigkeit der Anzahl der pharmazeutischen Mitglieder der angeschlossenen Organisationen, Sektionen oder

Gruppierungen der Apotheker bestimmt. Sie müssen zudem über komplementärmedizinisches und phytotherapeutisches Wissen verfügen.

10-30 pharmazeutische Mitglieder: 1 Abgeordneter
31-60 pharmazeutische Mitglieder: 2 Abgeordnete
61-100 pharmazeutische Mitglieder: 3 Abgeordnete
101-200 pharmazeutische Mitglieder: 4 Abgeordnete
201-500 pharmazeutische Mitglieder: 5 Abgeordnete
>501 pharmazeutische Mitglieder 6 Abgeordnete

Die Vorstandsmitglieder sind in diesem Schlüssel nicht miteinbezogen.

Eine Organisation, Sektion oder Gruppierung der Apotheker kann max. die Hälfte aller Abgeordneten stellen.

2. Die Abgeordnetenversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gemacht.
4. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.
5. Abgeordnete können ihre Stimme im Voraus an einen anderen Abgeordneten schriftlich übertragen.
6. Die Abgeordnetenversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Abgeordneten beschlussfähig.
7. Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Präsidenten
 - c) Wahl der Kontrollstelle
 - d) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
 - e) Wahl der Vertreter in der KWFB
 - f) Genehmigung von Statutenänderungen
 - g) Genehmigung von Mitgliederbeiträgen
 - h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - i) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - j) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - k) Entscheid über die Anträge an die Mitgliederversammlung
 - l) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Auflösung der Fachgesellschaft

Beschlüsse werden mit einer 2/3 Mehrheit rechtsgültig.

Art. 8: Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal 9 Mitglieder der Organisationen, Sektionen und Gruppierungen der Apotheker der jeweiligen Verbände zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Finanzverantwortlicher
2. Im Vorstand müssen alle Fachrichtungen möglichst paritätisch vertreten sein.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich selber.
5. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn sich mindestens 2/3 des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt haben. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.
6. Beschlüsse erfolgen an Sitzungen, während Telefonkonferenzen, auf dem Zirkularweg oder mit elektronischen Medien. Die Entscheidungen werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.
7. Dem Vorstand obliegen:
 - a. der Vollzug aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Geschäftsführung der Fachgesellschaft
 - c. die Information der Abgeordneten über die laufenden Geschäfte
 - d. die Vertretung der Fachgesellschaft nach Aussen
 - e. die Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist an der Abgeordnetenversammlung für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, stimmberechtigt.

8. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fachgesellschaft leistet der Präsident oder der Vizepräsident jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 9: Finanzen

1. Die Fachgesellschaft kann Mitgliederbeiträge erheben. Fachspezifische Aufgaben (z.B. Fähigkeitsausweise) werden von den jeweiligen Organisationen, Sektionen und Gruppierungen der Verbände selbst getragen.
2. Die Einnahmequellen der Fachgesellschaft sind:
 - a) Spenden
 - b) Sponsoring
 - c) ggf. Mitgliederbeiträge
 - d) weitere Zuwendungen

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Art. 10: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 11: Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wird ein Revisor gewählt.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich stillschweigend, wenn weder ein Rücktrittsgesuch noch ein Antrag für eine Neuwahl vorliegt.

Art. 12: Delegierte bei pharmaSuisse

Die Fachgesellschaft entsendet einen Abgeordneten als Delegierten an die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse (gemäss Statuten pharmaSuisse, Art. 23). Es müssen jeweils alle Verbände ggf. im Turnus berücksichtigt werden. Falls mehr als ein Vertreter entsendet werden kann, müssen diese aus verschiedenen Verbänden stammen. Die Wahl der jeweiligen Delegierten obliegt der Abgeordnetenversammlung der FG KMPPhyto.

Art. 13: Delegierte in der KWFB von pharmaSuisse

Die Fachgesellschaft wird in der KWFB durch einen Abgeordneten vertreten. Es müssen jeweils alle Fachverbände ggf. im Turnus berücksichtigt werden. Falls mehr als ein Abgeordneter entsendet werden kann, müssen diese aus verschiedenen Verbänden stammen. Die Wahl der jeweiligen Abgeordneten als Delegierte obliegt der Abgeordnetenversammlung der FG KMPPhyto.
Die Delegierten bei pharmaSuisse und in der KWFB müssen aus verschiedenen Verbänden stammen.

Art. 14: Auflösung

Für die Auflösung der Fachgesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nötig.

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung in Kraft.
Olten den 25.10.2017

Die Präsidentin
Dr. M. Mennet-von Eiff

Die Vizepräsidentin
Dr. B. Falch